

STATUTEN DES WIENER YACHT CLUBS (WYC)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wiener Yacht Club“
- (2) Der Wiener Yacht Club ist ein gemeinnütziger Sportverein und gehört dem Österreichischen Segel-Verband sowie der Österreichischen Turn- und Sportunion an.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von ganz Österreich, im besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

§ 2 Zweck und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung des Segelsportes zu pflegen und zu fördern.
- (2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsportes ermöglichen und erleichtern,
 - b) die Abhaltung von Segel-Wettbewerben und anderen seglerischen Veranstaltungen sowie das Aussetzen von Rennpreisen dafür,
 - c) die Förderung der Mitglieder, sich an auswärtigen Wettfahrten zu beteiligen,
 - d) die Heranbildung des seglerischen Nachwuchses, insbesondere die Mitwirkung am Prüfungswesen des Österreichischen Segel-Verbandes durch Stellung von Prüfern,
 - e) die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - f) der Ankauf mustergültiger Segelboote und
 - g) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsgeistes der Mitglieder
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Nenn- bzw. Startgelder bei Regatten
 - c) Spenden und Subventionen
 - d) Einnahmen aus der Prüfungstätigkeit im Sinne des Abs. 2, lit. d
 - e) Erträgnisse aus Veranstaltungen

§ 3

Die Clubmitglieder sind entweder

- a) aktiv
- b) beiträgend
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Gastmitglieder.

„§ 4 Aktive Mitglieder

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft als aktives Mitglied ist für alle physischen Personen möglich, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, und den Führerschein-A für Binnenfahrt oder den Segel-Surf-Schein erworben haben, sowie des Schwimmens kundig sind.
- (2) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Grund des Aufnahmeantrages des Bewerbers mit Stimmenmehrheit. Vor der endgültigen Entscheidung darüber, hat der Vorstand das Aufnahmeansuchen den Mitgliedern acht Wochen lang durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen. Eine Ablehnung des Aufnahmeansuchens braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 beitragende Mitglieder

Als beitragende Mitglieder können Freunde des Segelsportes und Familienangehörige von aktiven Mitgliedern aufgenommen werden. Der Antrag ist vor der Aufnahme den Mitgliedern durch Anschlag (siehe § 4) zur Kenntnis zu bringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeansuchens braucht nicht begründet zu werden.

§ 6 Ehren-, Jugend- und Gastmitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport oder um den Club besondere Verdienste erworben hat. Den Vorschlag hat der Vorstand zu machen. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit.
- (2) Als Jugendmitglieder können Jugendliche von 10 bis 18 Jahren aufgenommen werden. Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen des § 4 sinngemäß.
- (3) Nach Beendigung des 19. Lebensjahres haben die Jugendlichen ein neuerliches Aufnahmeansuchen in den aktiven Mitgliederstand zu stellen, wobei auf Proponenten verzichtet wird.
- (4) Bei einer mindestens 3-jährigen ununterbrochenen Jugendmitgliedschaft und der Vorlage des Führerscheins-A für Binnenfahrt oder des Segel-Surf-Scheins entfällt der Aufnahmebeitrag.
- (5) Über die Zeit des Wehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Studiums kann auf Ansuchen bei der Vorlage des entsprechende Nachweises der Mitgliedsbeitrag dieser nun aktiven Mitglieder vom Vorstand jährlich ermäßigt werden. Diese Regelung ist bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich.

- (6) Über die Aufnahme von Gastmitgliedern hat der Vorstand gemäß § 4 mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Gastmitgliedschaft kann für maximal ein Jahr gewährt werden.

§ 7

- (1) Die in § 3 angeführten Mitglieder (außer Gastmitglieder) sind berechtigt, das Clubabzeichen und die Clubkleidung zu tragen.
- (2) Die unter § 3 lit. a), c) und d) angeführten Mitglieder können ihre Boote im Bootsregister des Wiener Yacht Clubs eintragen lassen und sind nach Eintragung in das Ö.S.V. Verbandsregister berechtigt, den Stander des WYC zu führen.
- (3) Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Clubs benützen und an seinen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Aktive Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag, beitragende und Jugendmitglieder sowie Gastmitglieder nur den Jahresbeitrag. Alle Beiträge sind unmittelbar nach Zusendung der Vorschreibung fällig.
- (5) Für die Bereitstellung von Sonderleistungen (Garderobekästen, Bootslager und/oder Liegeplätze am Steg) können besondere Beiträge eingehoben werden.
- (6) Aktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung gemäß § 16 dieser Satzung.
- (7) Ehrenmitglieder haben alle Rechte von aktiven Mitgliedern und sind jedes Pflichtbeitrages entbunden.
- (8) Die Jugendmitglieder haben:
Das Recht, die Schulboote des Clubs zu benützen
Die Pflicht, sich unter Leitung des Jugendwartes seglerisch auszubilden

§ 8

- (1) Der WYC kann einen Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident wird aus den Reihen der Ehrenmitglieder von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Der von der Generalversammlung gewählte Ehrenpräsident hat alle Rechte eines aktiven Mitgliedes und ist von jedem Pflichtbeitrag befreit..
- (3) Der Ehrenpräsident hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 9

- (1) Der Umfang und die Art der Benützung der Clubanlagen wird durch die Clubordnung geregelt. Wer das Eigentum des Clubs benützt, ist verpflichtet, die Clubordnung einzuhalten und haftet für alle durch seine Schuld entstehende Schäden. Wer ein Boot auf der Anlage des WYC abstellt, ist zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Bei Jugendmitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für alle Schäden.
- (2) Die Clubordnung kann nur durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit erstellt werden.
- (3) Der WYC ist berechtigt, die Clubverwaltung EDV-unterstützt zu führen, und zu diesem Zweck personenbezogene Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer zu erheben und zu verarbeiten. Namen und Adressen dürfen auch an die Österreichische Turn- und Sportunion und an den Österreichischen Segel-Verband weitergegeben werden.

§ 10

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt::
 - a) Durch Ableben
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Streichung
 - d) Durch Ausschluß
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an den Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist, unbeschadet seiner Verpflichtung, die Schulden zu begleichen. Der Streichung muß eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes vorangehen, worin auf diese Maßnahme aufmerksam gemacht wird. Ein gestrichenes Mitglied kann nach § 4, wenn die vollständige Begleichung seiner Verbindlichkeiten erfolgt ist, wieder aufgenommen werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Club kann geschehen:
 - a) wegen unüberlegtem Verhalten zu Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei,
 - b) wegen offenbaren Zuwiderhandelns gegen die Statuten,
 - c) wegen eines dem Ansehen des Clubs schädigendes Verhaltens,
 - d) wegen einer unehrenhaften HandlungIn solchen Fällen hat der Vorstand die Untersuchung zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und in Ermangelung einer ausreichenden Rechtfertigung die Ausschließung beantragen. Über die Ausschließung entscheidet die Generalversammlung, nötigen falls eines außerordentliche Generalversammlung, in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

§ 11

- (1) Der Aufnahmebeitrag für neue Mitglieder und die Jahresbeiträge einschließlich der Beiträge für Sonderleistungen werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Aufnahmebeiträge bei der Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder werden durch den Vorstand festgesetzt.
- (2) Als Vereinsjahr gilt des Kalenderjahr. Zu dessen Beginn werden die Beiträge eingefordert.
- (3) Neu nach § 4 aufgenommene Mitglieder müssen den Aufnahmebeitrag und den Jahresbeitrag 5 Wochen nach Vorschreibung entrichten. Die nicht fristgerechte Zahlung berechtigt den Vorstand, die Aufnahme zu annullieren.
- (4) Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß verloren hat, hat weder Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge, noch auf das Clubvermögen.
- (5) Mitglieder, die den fälligen Beitrag noch schuldig sind, sind in der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar.

§ 12

Die Clubangelegenheiten werden besorgt durch

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Präsident oder Vizepräsident
- (4) Rechnungsprüfer

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Oberbootsmann, dem Oberbootsmannstellvertreter, dem sportlichen Leiter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Jugendwart und Clubwart sowie im Bedarfsfalle, einem zweiten Vizepräsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden aus den Ehrenmitgliedern und aktiven Mitgliedern von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Kassier und der Oberbootsmann dürfen während ihrer Funktionsdauer im WYC bei keinem anderen Segelclub in einer dieser Funktionen tätig sein.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und müssen ihren Aufenthalt während der Segelsaison wenigstens zeitweilig am Segelwasser des Clubs haben.

- (5) Beim Ausfall eines Vorstandsmitgliedes durch Ableben, Austritt oder Zurücklegung ist der Vorstand verpflichtet, für den Rest der Funktionsdauer einen Ersatz aus den Kreisen der aktiven Mitglieder zu kooptieren.
- (6) Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Oberbootsmann müssen mindestens vier Jahre als aktives Mitglied dem Club angehört haben, die übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre.

§ 14

- (1) Der Präsident vertritt den Club dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Club verpflichten oder an die Behörde gerichtet sind. Der Präsident beruft den Vorstand ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlung und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (2) Er führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.
- (3) Dem Vizepräsidenten stehen alle Befugnisse des Präsidenten bei dessen Verhinderung zu.
- (4) In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten besorgt werden. Solche Entscheidungen bedürfen innerhalb von zwei Wochen der Zustimmung des Vorstandes, bei Ablehnung muß eine außerordentliche Generalversammlung nach § 16 in diesen Angelegenheiten einberufen werden.
- (5) Der Oberbootsmann ist für alles unbewegliche und bewegliche Clubeigentum, mit Ausnahme der Kassa, verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Clubwart und dem Jugendwart hat der dem Vorstand Reparaturen, Nachschaffungen und Neuanschaffungen vorzuschlagen. Er muß dem Vorstand anzeigen, wenn das Clubeigentum durch die Schuld einzelner Mitglieder Schaden erlitten hat und muß diesen Schaden bewerten. Er führt das Inventarbuch und ein Register über die Boote des Clubs.
- (6) Dem Oberbootsmannstellvertreter stehen alle Befugnisse des Oberbootsmannes bei dessen Verhinderung zu.
- (7) Der sportliche Leiter ist für die Regattaveranstaltungen, Ausschreibungen und die Abwicklung als Wettfahrtleiter verantwortlich. Dem stellvertretenden sportlichen Leiter stehen alle Befugnisse des sportlichen Leiters bei dessen Verhinderung zu.
- (8) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

- (9) Der Kassier hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, leistet die ihm vom Vorstand angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kassa, für die er persönlich haftet.
- (10) Der Clubwart ist verantwortlich für die Ausstellung der Clubausweise, die Verwaltung der Clubschlüssel und nimmt den Verkauf der Clubabzeichen und Embleme vor. Die daraus eingehenden Beträge sind dem Kassier zu verrechnen. Zu den weiteren Aufgaben des Clubwartes zählt die Instandhaltung des Clubheimes und der Bootslager und er ist für die praktische Durchführung von etwaigen Reparaturen verantwortlich. Er ist außerdem für die Vergabe der Clubkästen an die Mitglieder zuständig.
- (11) Der Jugendwart ist für die Ausbildung der Jungsegler in Theorie und Praxis sowie für das disziplinierte Verhalten derselben verantwortlich. Die Führung der Clubbibliothek und die Vergabe der Clubboote gehört ebenfalls zu seinen Pflichten.

§ 15

- (1) Der Vorstand hat die Interessen des Clubs in jeder Richtung hin wahr zu nehmen. Er faßt im Namen des Clubs rechtsverbindliche Beschlüsse über die Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Beschlußfähigkeit muß mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (3) Dem Vorstand kommt insbesondere zu:
- a) Mitglieder aufzunehmen.
 - b) Das Vereinsvermögen zu verwalten.
 - c) Die Generalversammlung einzuberufen und die Tagesordnung und den Rechenschaftsbericht festzulegen.
 - d) Den Rechenschaftsbericht festzustellen.
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - f) Veranstaltung von Regatten und Festen.

§ 16

- (1) Die ordentliche Generalversammlung aller aktiven Mitglieder ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen und müssen von ihm einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung oder mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder verlangt.
- (2) Der Termin einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen früher, der Termin einer außerordentlichen Generalversammlung in dringenden Fällen mindestens acht Tage früher allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Zustellung kann auch

auf elektronischem Weg an eine dem Verein bekannt gegebene Empfangsstelle wirksam erfolgen.

- (3) Anträge, die nicht mindestens vier Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand angemeldet sind, können nur dann zur Diskussion und Abstimmung kommen, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür ausspricht; ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Diskussion und Abstimmung kommen muß.
- (4) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wo kein anderes Stimmverhältnis durch das Statut vorgeschrieben ist, wie Auflösung des Clubs (§ 19). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Zur Beschlußfassung muß mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.
- (6) Bei Beschlußunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- (7) Die Stimmenzahl jedes aktiven Mitgliedes wird auf folgender Basis berechnet:
 1. Jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Kopfstimme.
 2. Für jedes in seinem Namen beim WYC eingetragene Boot eine zusätzliche Kopfstimme
 3. Eine zusätzliche Stimme für die Teilnahme an 6 Regatten anderer Clubs unter der Flagge des WYC.

§ 17

Der Generalversammlung ist es insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- b) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten,
- c) Ehrenmitglieder zu ernennen und Mitglieder auszuschließen,
- d) die Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge festzusetzen,
- e) die Genehmigung oder Abänderung der Geschäftsordnung oder der Statuten des Clubs,
- f) die Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- g) die Genehmigung des Voranschlages,
- h) den Club aufzulösen.

§ 18

- (1) Streitigkeiten aus dem Clubverhältnis zwischen dem Vorstand und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander werden unanfechtbar durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den aktiven Mitgliedern wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.
- (2) Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen wählen, oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser Zeit nicht über einen Obmann einigen, so muß der Vorstand den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Generalversammlung von mindestens zwei Drittel aller aktiven Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.
- (2) Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt der Österreichischen Turn- und Sport-Union zu.
- (3) Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden können, haften die aktiven Mitglieder. Ausgetretene Mitglieder bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austrittes an mit einem Jahresbeitrag in Haftung, die aber durch den Tod erlischt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichen.